

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Boden und Biotechnologie
Sektion Altlasten
3003 Bern

Aarau, 25. September 2013

11.466 s Parlamentarische Initiative Recordon. Frist für die Sanierung belasteter Standorte; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 25. Juni 2013 zur Vernehmlassung über den Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum vorliegenden Vorentwurf der Kommission des Ständerats vom 23. Mai 2013 Stellung nehmen zu dürfen.

1. Vorbemerkungen

Ausgelöst wurde die Anpassung des USG durch die parlamentarische Initiative Recordon, die eine Erstreckung der Frist für die Gewährung von Bundesgeldern für die Sanierung belasteter Standorte verlangt. Bisher gab es nur dann ein Anrecht auf Bundesbeiträge, wenn nach dem 1. Februar 1996 keine Abfälle mehr auf den Standort gelangt sind. So hatte es das geltende Umweltrecht damals vorgegeben. Die Initiative verlangte nun, dass auch bei Standorten auf denen bis längstens am 1. Juli 2023 Abfälle abgelagert werden, Bundesbeiträge gesprochen werden.

Zusätzlich zum Anliegen der parlamentarischen Initiative sollen die maximalen Abgabebeträge für im Inland und Ausland auf Deponien abgelagerte Abfälle in absoluten Frankenbeträgen im USG festgelegt werden. Diese Präzisierung der maximalen Abgeltungsbeträge hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 8. März 2005 gefordert. Die Abgeltungen bilden

die Basis zur Finanzierung der Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen belasteter Standorte.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Regelungsvorschlägen

Fristverlängerung (Art. 32e Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 Bst. b, c und d)

Wir begrüssen es, dass der vorliegende Gesetzesentwurf das Anliegen der Initiative nur sehr eingeschränkt umsetzt, indem die Frist nur bis zum 1. Februar 2001 (um fünf Jahre) verlängert werden soll und zudem der Abgeltungssatz für die unter die Fristerstreckung fallenden Standorte von 40 % auf 30 % reduziert wird. Mit diesem Regelungsvorschlag werden Kantone, in denen die geltende Gesetzgebung ab 1996 nicht konsequent umgesetzt wurde, nicht mehr übermässig belohnt. In Anbetracht der damals in Einzelfällen schwierigen Durchsetzbarkeit der Frist ist der Regierungsrat mit der vorgeschlagenen Fristerstreckung, kombiniert mit dem reduzierten Abgeltungssatz im Sinne eines Kompromisses einverstanden.

Maximaler Abgabesatz (Art. 32e Abs. 2)

Wir stimmen der Festlegung der maximalen Abgabesätze von Fr. 8.– pro Tonne für nicht oder schwach belastete Abfälle, von Fr. 25.– pro Tonne für stärker verschmutzte Abfälle und von Fr. 30.– pro Tonne für die Entsorgung in ausländischen Untertagedeponien zu. Damit wird die vom Bundesgericht geforderte Rechtssicherheit für die Betreiber der betroffenen Entsorgungsanlagen realisiert.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– Departement Bau, Verkehr und Umwelt